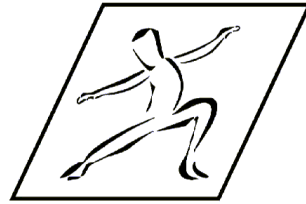


SATZUNG



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**„Tanz – Zentrum Odenwald
TSC Schwarz-Weiß Calypso Erbach e. V. “**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Erbach / Odw.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat insbesondere den Zweck:

- a) den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren
 - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege
2. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Hessen
 - b) Hessischen Tanzsport-Verband
 - c) Hessischen Rock ´n´ Roll-Verband
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist – vor dessen Anmeldung beim Registergericht – dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden; juristische Personen können allerdings nur die passive Mitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Jugendliche benötigen zum Eintritt in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

a) Kurzzeit - Mitgliedschaft

Tänzer der Einsteigerkurse für sportliches Tanzen (Breitensport) erwerben für die Dauer von max. 13 Wochen eine Kurzzeitmitgliedschaft. Diese Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch, wenn unmittelbar im Anschluss daran keine weiteren Breitensport-Folgekurse durchgeführt werden.

b) Dauer – Mitgliedschaft

Eine Dauermitgliedschaft erwirbt:

- ein Tänzer, der im Anschluss an den Einsteigerkurs weitere Folgekurse besucht
- Tänzer der Sparte Rock ,n' Roll
- ein Formations-Tänzer (z. B.: Latein, Standard, u. a.)

§ 4 Beendigung der Dauer - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliedsliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig oder unter Vorsatz verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung dokumentiert.

Der Beitrag für Dauer-Mitglieder wird jeweils hälftig am 01.01. und 01.07. jedes Jahres durch Abbuchung vom Konto des Mitglieds eingezogen oder ist in geeigneter Form im voraus zu zahlen. Details sind in der Beitragsordnung geregelt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) das Präsidium
 - b) der Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium (Vorstand im Sinne des §26 BGB) setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vize-Präsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer

Die Führung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch das Präsidium unter Leitung des Präsidenten oder - im Vertretungsfalle - des Vize-Präsidenten.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums - darunter der Präsident oder der Vize-Präsident - vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 2.000,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- dem Sportwart (Amateur-Tanzsport)
- dem Pressewart
- dem Abteilungsleiter Rock `n` Roll
- dem Fachwart Veranstaltungen
- dem 1. Trainer (falls nicht bereits Inhaber eines im § 8 genannten Vereinsamtes)
- dem Jugendwart

Der Jugendwart wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern (bis 21 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl gewählt; wählbar sind alle Vereinsmitglieder (bis 23 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl).

Der Jugendwart wird vom Präsidium als ordentliches Mitglied des Vorstands bestätigt.

Alle Belange der jugendlichen Mitglieder und des Jugendwarts werden in einer separaten Jugendordnung geregelt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 6. Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 7. Erlass von Ordnungen zur einheitlichen Behandlung bestimmter Angelegenheiten der Vereinsarbeit
 8. Erforderliche Bildung und Einberufung von Ausschüssen

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - offen oder geheim gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten, schriftlich oder telefonisch einberufen und geleitet werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Vorstandssitzungen sollen mindestens sechsmal pro Jahr stattfinden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder - darunter der Präsident oder der Vize-Präsident - anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
- Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll:

- die Namen der Teilnehmer
- die gefassten Beschlüsse und
- das Abstimmungsergebnis

enthalten.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Dies gilt uneingeschränkt für das Präsidium. Bei den weiteren Vorstandsämter-Wahlen kann die Mitgliederversammlung zum Wohle des Vereins ggf. davon abweichen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder – auch Ehrenmitglieder – folgendes Stimmrecht:

Aktive Mitglieder: 2 Stimmen
Passive Mitglieder: 1 Stimme

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstand; Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Wahl und Abberufung des 1. Trainers
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Genehmigung der Aufnahme von Krediten und Darlehen (über den im Haushaltsplan festgelegten Rahmen hinaus)
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten - in dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Vorstandmitglied - geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel (1/3) der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; -Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln (3/4) erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit einer Stimmen-Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Für Wahlen gilt folgendes:
 - Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
 - Nach zweimaliger ergebnisloser Stichwahl entscheidet ein Losentscheid.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel (1/5) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösungsbeschluss und Anfallberechtigung

• Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vize-Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Tanzsport-Verband (HTV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt; das gesamte Vermögen ist für die in § 2.1 bzw. § 17.2 genannten Zwecke zu verwenden.

Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes Michelstadt ausgeführt werden.

Satzungsänderungen

88/1

Laut Protokoll der Mitgliederversammlung vom 29.01.1988 wurden die §§ 8 und 9 der Satzung geändert.

- **Satzungsänderung:**

§ 8: Erweiterung des Vorstandes um Jugendwart

§ 9: Erweiterung der Aufgaben des Vorstandes um Nr. 8 „Erforderliche Bildung und Einberufung von Ausschüssen“

Neufassung:

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- dem Sportwart (Amateur-Tanzsport)
- dem Pressewart
- dem Abteilungsleiter Rock ´n´ Roll
- dem Fachwart Veranstaltungen
- dem 1. Trainer (falls nicht bereits Inhaber eines im § 8 genannten Vereinsamtes)
- **dem Jugendwart**

Der Jugendwart wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern (bis 21 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl) gewählt; wählbar sind alle Vereins-Mitglieder (bis 23 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl).

Der Jugendwart wird vom Präsidium als ordentliches Mitglied des Vorstands bestätigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
7. Erlass von Ordnungen zur einheitlichen Behandlung bestimmter Angelegenheiten der Vereinsarbeit
8. **Erforderliche Bildung und Einberufung von Ausschüssen**

Satzungsänderungen

92/2

Laut Protokoll der Mitgliederversammlung vom 07.02.1992 wurde der § 1 Punkt 2 der Satzung geändert:

Neufassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Tanzsportclub Schwarz-Weiß Calypso (TSCC)“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in **Erbach** / Odw.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderungen

01/1

Laut Protokoll der Mitgliederversammlung vom 30.01.2001 wurde der §1 Punkt 1, § 5 Punkt 1, § 8 und § 11 Punkt 4 der Satzung geändert:

Neufassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**„Tanz – Zentrum Odenwald
Schwarz-Weiß Calypso e. V., Erbach “**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Erbach / Odw.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt **und in einer Beitragsordnung dokumentiert.**

Der Beitrag wird jeweils hälftig am 01.01. und 01.07. jedes Jahres durch Abbuchung vom Konto des Mitglieds eingezogen oder ist in geeigneter Form im voraus zu zahlen.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- dem Sportwart (Amateur-Tanzsport)
- dem Pressewart
- dem Abteilungsleiter Rock `n` Roll
- dem Fachwart Veranstaltungen
- dem 1. Trainer (falls nicht bereits Inhaber eines im § 8 genannten Vereinsamtes)
- dem Jugendwart

Der Jugendwart wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern (bis 21 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl gewählt; wählbar sind alle Vereinsmitglieder (bis 23 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl).

Der Jugendwart wird vom Präsidium als ordentliches Mitglied des Vorstands bestätigt.

Alle Belange der jugendlichen Mitglieder und des Jugendwarts werden in einer separaten Jugendordnung geregelt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten, schriftlich oder telefonisch einberufen und geleitet werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Vorstandssitzungen sollen mindestens sechsmal pro Jahr stattfinden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder darunter der Präsident oder der Vize-Präsident - anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll:

- die Namen der Teilnehmer
- die gefassten Beschlüsse und
- das Abstimmungsergebnis

enthalten.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. **Dies gilt uneingeschränkt für das Präsidium. Bei den weiteren Vorstandsämter-Wahlen kann die Mitgliederversammlung zum Wohle des Vereins ggf. davon abweichen.**

Satzungsänderungen

01/4

Laut Protokoll der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.04.2001 wurde der §1 Punkt 1 nach Intervention des Landessportbundes Hessen an die geltenden Bestimmungen angepasst:

Neufassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**„Tanz – Zentrum Odenwald
TSC Schwarz-Weiß Calypso Erbach e. V. "**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Erbach / Odw.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderungen

02/2

Laut Protokoll der Mitgliederversammlung vom 21.02.2002 wurde der §3 Punkt 1a und 1b, sowie §5 Punkt 1 der Satzung ergänzt bzw. geändert:

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden; juristische Personen können allerdings nur die passive Mitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Jugendliche benötigen zum Eintritt in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

a) Kurzzeit - Mitgliedschaft

Tänzer der Einsteigerkurse für sportliches Tanzen (Breitensport) erwerben für die Dauer von max. 13 Wochen eine Kurzzeitmitgliedschaft. Diese Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch, wenn unmittelbar im Anschluss daran keine weiteren Breitensport-Folgekurse durchgeführt werden.

b) Dauer – Mitgliedschaft

Eine Dauermitgliedschaft erwirbt:

- ein Tänzer, der im Anschluss an den Einsteigerkurs weitere Folgekurse besucht
- ein Tänzer der Sparte Rock ,n' Roll
- ein Formations-Tänzer (z. B.: Latein, Standard, u. a.)

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung dokumentiert.

Der Beitrag für **Dauer-Mitglieder** wird jeweils hälftig am 01.01. und 01.07. jedes Jahres durch Abbuchung vom Konto des Mitglieds eingezogen oder ist in geeigneter Form im voraus zu zahlen. **Details sind in der Beitragsordnung geregelt.**